

Amtsblatt

Nummer 48
80. Jahrgang
Montag, 25. November 2024

Satzung über die Benutzung der Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagenbenutzungssatzung - NWBS) vom 24.10.2024

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung. Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter.

§ 1 Notwohnanlagen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung von Notwohnanlagen. Die Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (im folgenden „Stadt“) sind öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und denen nachweislich eine andere angemessene Wohnmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(2) Obdachlosigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben oder diese menschenunwürdig ist und sie nicht im Stande sind, unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder durch die Unterstützung von Angehörigen, eine andere Unterkunft beschaffen zu können.

(3) Notwohnanlagen sind die stadteigenen Notwohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte mit Notschlafstellen. Notwohnungen sind durch die Bewohner abschließbare Unterkunftseinheiten, die zur vorübergehenden Unterbringung zugewiesen werden. Notschlafstellen in Gemeinschaftsunterkünften sind Mehrbettzimmer ohne individuell abschließbare Rückzugsbereiche.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Die städtischen Notwohnanlagen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit der Notwohnanlagen zielt darauf ab, nur ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst und unmittelbar zu fördern; die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

(2) Zweck der Notwohnanlagen ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Regensburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Notwohnanlagen

(4) Die Stadt Regensburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Notwohnanlagen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Notwohnanlagen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt-

zige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Notwohnanlagen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die Notwohnanlagen dürfen nur aufgrund einer Zuweisung durch die Stadt benutzt werden.

(2) Alle Einwohner der Stadt haben im Rahmen der Zweckbestimmung der Notwohnanlagen (§ 1) einen Anspruch auf Unterbringung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und der verfügbaren Räume. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Notwohnanlage besteht nicht. Im Rahmen der Zweckbestimmung der Notwohnanlagen kann die Stadt auch andere Personen unterbringen.

(3) Personen, die in eine Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden sollen, haben der Einrichtungsleitung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz).

§ 4 Benutzungsverhältnis und Gebührenpflicht

(1) Durch die Zuweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Zuweisung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(2) Die Zuweisung in eine Notwohnung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Zeitraum. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einer Obdachlosengemeinschaftsunterkunft erfolgt die Zuweisung tageweise. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Bettplatz besteht hierbei nicht.

(3) Die Benutzung der Notwohnungen ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnungen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagen-Gebührensatzung Notw.-GS).

(4) Es können auch mehrere Benutzer einer abgeschlossenen Notwohnung zugewiesen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer und häusliche Gemeinschaft angelegte Beziehung führen.

(5) Die Bewohner der Notwohnanlagen haben sich beim Amt für Stadtentwicklung vormerken zu lassen, um auf dem freien Wohnungsmarkt eine Mietwohnung zu erlangen. Daneben haben sie sich um eine alternative Beherbergungsmöglichkeit zu bemühen. Die Bemühungen der Suche nach einer angemessenen Unterkunft sind der Stadt auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Notwohnanlagen und Personen die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über alle Tatsachen die für den Vollzug dieser Satzung maßgeblich sind, zu erteilen. Dies gilt insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Diese Auskünfte sollen die Prüfung der Notwendigkeit einer sicherheitsrechtlichen Unterbringung ermöglichen und die Feststellung der Zuständigkeit gewährleisten. Beauftragte im Sinne dieser Satzung sind Bedienstete des Amtes für Soziales.

§ 6 Benutzung der Notwohnanlagen

(1) Die Benutzer dürfen die ihnen zugewiesenen Notwohnanlagen nur zu Wohnzwecken verwenden. Eine Überlassung der Notwohnanlage an Dritte oder die Aufnahme von anderen Personen ohne schriftliche Einwilligung durch das Amt für Soziales ist nicht gestattet.

(2) Die Benutzer haben die Notwohnanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den Notwohnanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notwohnanlagen ist es den Benutzern insbesondere nicht gestattet:

1. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung anzubringen oder zu betreiben. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde;

2. in den Notwohnanlagen innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art außerhalb der vorgesehenen Flächen aufzustellen oder zu lagern;

3. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in den Notwohnanlagen zu lagern;

4. Tiere ohne schriftliche Einwilligung zu halten;

5. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in Notwohnanlagen zu lagern oder mit sich zu führen;

6. Cannabis in Innenräumen und im Umkreis (entspricht einem Radius von mindestens 100 Metern vom Ein-

gangsbereich) von Notwohnanlagen zu konsumieren, ausgenommen davon ist der Gebrauch von Cannabis zu medizinischen Zwecken. Es gelten außerdem die gesetzlich festgelegten Verbotszonen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Notwohnanlagen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Amt für Soziales anzuzeigen.

(5) Die Beauftragten der Stadt (Amt für Soziales sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, Notwohnungen und die von den Benutzern genutzten Räume (u.a. Abstellräume) nach vorheriger Ankündigung zu betreten; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung von Schäden. In begründeten Einzelfällen ist eine solche Betretung auch in der Nachtzeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr angezeigt. Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notwohnanlage, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können die Notwohnungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Notwohnungen zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

(6) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwalter oder anderen Beauftragten des Amtes für Soziales unverzüglich Folge zu leisten.

(7) Das Amt für Soziales kann ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung einer Notwohnanlage erlassen, die einzuhalten ist.

(8) Besucher haben sich in den Notwohnanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(9) Wer sich ohne Aufnahme in einer Notwohnanlage aufhält, oder als Besucher gegen Bestimmungen des § 6 Abs. 8 verstößt, kann aus der Notwohnanlage verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Notwohnanlage befristet oder auf Dauer durch die unter Abs. 6 genannten Personen untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Erlaubnispflicht

(1) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt ist nötig zur

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken;
2. Ausübung eines Gewerbes in den Notwohnanlagen;
3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergleichen;
4. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte.

(2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

§ 8 Umsetzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Bewohner können die Notwohnung, nach vorheriger Meldung beim Amt für Soziales, jederzeit aufgeben. Diese Meldung ist spätestens drei Werktage vor dem Auszugstermin anzuzeigen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod des Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Eine Umsetzung in eine andere Notwohnanlage kann erfolgen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Notwohnanlage von einem Dritten angemietet wurde und die Stadt diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Notwohnanlage beabsichtigt ist,
3. die anderweitige Unterbringung aus sachlichen Erwägungen erforderlich ist, z.B.

- weil Räumlichkeiten verfügbar gemacht werden müssen für die dringende Unterbringung anderer Obdachloser;
- zur Verminderung der Kosten der Unterkunft;
- vorbeugend, damit im Bedarfsfall freie Unterkünfte zur Verfügung stehen,

4. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notwohnanlage fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen aus dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung verletzt (z. B. Randalieren und Stören der Nachtruhe, Straftaten aller Art), oder

5. wenn die ausschlaggebende Zuweisungsgrundlage für eine bestimmte Notwohnanlage entfällt (wie z. B. Änderung des Gesundheitszustandes, Auszug der minderjährigen Kinder).

(4) Die Stadt kann die Zuweisung in die Notwohnanlage unter angemessener Fristsetzung von mindestens 1 Woche aufheben und diese zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Unterbringung aufgrund von falschen Angaben erfolgte,
2. die Notwohnung länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wurde,
3. ein Benutzer nicht obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausgeschöpft hat um die Obdachlosigkeit zu beseiti-

gen oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft,

4. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt oder sich weigert diese zu erteilen,

5. der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung (Vormerkbescheid) beim Amt für Stadtentwicklung zu stellen (vgl. § 4 Abs. 5 dieser Satzung), eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert, oder

6. die erforderliche persönliche Mitwirkung des Benutzers zur Überprüfung der Unterbringungs Voraussetzungen nach schriftlicher Aufforderung und innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft unterbleibt.

(5) Bei der Gemeinschaftsunterkunft endet das Benutzungsverhältnis jeweils nach Abschluss der Übernachtung. Die Stadt kann bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft zu verlassen hat.

§ 9 Räumung

(1) Die zugewiesenen Notunterkünfte sind termingemäß zu räumen und in besenreinem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wurde bzw. erloschen ist (§ 8). Die Schlüssel sind bei Auszug der Hausverwaltung zu übergeben. Privates Hab und Gut ist aus der Wohnung zu entfernen. Sollten bauliche Veränderungen durch die Benutzer vorgenommen worden sein, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gefordert werden.

(2) Wird die Verpflichtung des Absatzes 1 nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Ver-

wahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt.

geändert durch Satzung vom 6.12.1994 (AMBI. Nr. 52 vom 27.12.1994), außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Regensburg, 24. Oktober 2024
Stadt Regensburg

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Notwohnanlagen der Stadt Regensburg vom 13. Dezember 1979, zuletzt

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 232 Regensburg

über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO).

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter voraussichtlich spätestens am

**Montag, 20. Januar 2025
(34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 1.52 (Telefon: 0941/507-2030).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener

Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie voraussichtlich spätestens am **Dienstag, 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, der Bundeswahlleiterin (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden; Hausanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html>

3. Der Bundeswahlausschuss stellt voraussichtlich spätestens am 17. Januar 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener

Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, voraussichtlich längstens bis zum Ablauf des 30. Januar 2025 wie eine Wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerberin / Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerberin / Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
 3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
 5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).
 6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
 7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin / den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer / seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin / zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
 - Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung ihrer / seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie / er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte / Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die Bewerberin / der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit

der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, voraussichtlich am **Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B Nummern 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zu-

lassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters: Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 1.52 (Telefon: 0941/507-2030).

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach **Anlage 14** zur BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach **Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Alternativ stehen die Vordrucke (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) auch über eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich.

Informationen sind auch im Internetangebot der Landeswahlleitung unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Regensburg, 18. November 2024

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

24 A 142 – Mobile Trennwand nach DIN 18355

24 A 141 – Neubau Flutlichtanlage und Austausch LED-Leuchtmittel nach DIN EN 12193

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

24 A 143 – Lieferung von 8-farb LED-Stufenlinsenscheinwerfern und 4-farb LED Wash-Beam-Movinglights

24 A 145 – Verlängerung Subscription für Microsoft 365 E5 EEA (ohne Teams), Microsoft Teams EEA, Veeam/Backup für Microsoft Office 365

24 A 146 – Rahmenvereinbarung Netzwerkconsulting

24 A 147 – Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Festnetztelefonieleistungen und Breitband-Internet-Zugängen (DSL)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.